



VS-Schwenningen, den 28.10.2020  
E-Mail: [michael.kratt@llp-kanzlei.de](mailto:michael.kratt@llp-kanzlei.de)  
Telefon: 07721/ 9179-18  
Telefax: 07720 / 99 77-550

## Antrag auf die Überbrückungshilfe II

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandanten,

es gibt seit einigen Tagen eine neue Möglichkeit, Überbrückungshilfe zu beantragen.

### Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt, die mindestens eine der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

## Die Berater

Lerner Lachenmaier & Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

- 78054 VS-Schwenningen**  
Villinger Straße 18  
Telefon 0 77 20 / 99 77-0  
Telefax 0 77 20 / 99 77-550
  - 78050 VS-Villingen**  
Klosterring 6  
Telefon 0 77 21 / 91 79-0  
Telefax 0 77 21 / 91 79-20
  - 78554 Aldingen**  
Heerstraße 28  
Telefon 0 74 24 / 9 58 22-60  
Telefax 0 74 24 / 9 58 22-80
- E-mail: [info@LLP-Kanzlei.de](mailto:info@LLP-Kanzlei.de)  
Internet: [www.LLP-Kanzlei.de](http://www.LLP-Kanzlei.de)

**HEINRICH LACHENMAIER**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

**MARIO BORN**  
Dipl.-Volkswirt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**ULRICH LERNER**  
Steuerberater  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Zertifizierter Berater für  
Steuerstrafrecht (DAA)  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)

**THOMAS MAIER**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet-  
und WEG-Recht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

**MICHAEL LACHENMAIER**  
Steuerberater

**MARK STÖHR**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

**MICHAEL KRATT**  
Steuerberater  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**MANUELA LACHENMAIER**  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

**MANFRED HANISCH**  
Dipl.-Kaufmann  
Steuerberater

In Kooperation mit:

**WALTER, RIEGGER & PARTNER**  
Insolvenzverwalter

**P'W'S'**  
Südwestdeutsche  
Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Die Anzahl der Beschäftigten ist bei der 2. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) ohne Bedeutung für den maximalen Erstattungsbetrag.

## **Welche Kosten sind förderfähig?**

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten. Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Als Beispiel können hier Miete, Leasinggebühren, Zinsaufwendungen, Wartungskosten, verbrauchsabhängige Kosten (Strom, Wasser, Heizung), Grundsteuern, Lizenzgebühren, Versicherungsbeiträge und Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, angeführt werden.

## **Wie kann ich den Antrag stellen?**

Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) im einzureichen. Eine Antragsstellung ohne prüfenden Dritten ist nicht möglich.

Gerne übernehmen wir für Sie die Antragsstellung. Erfreulicherweise werden die Kosten unserer Beauftragung ebenfalls als Fixkosten im Sinne der Überbrückungshilfe bewertet, sodass Sie hier diese Kosten nur anteilig (10, 40 oder 60 Prozent) tragen müssen.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Ihre Kanzlei Lerner Lachenmaier und Partner